

Jahrgang 45/2018

Dienstag, den 11.12.2018

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

212. Bekanntmachung

2-4

Am Montag, 17.12.2018 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

213. Bekanntmachung

5-9

Honorarordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

214. Bekanntmachung

10-14

Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Pulheim

215. Bekanntmachung

15-17

Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 07.12.2018 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - Bereich: Steinstraße; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

216. Bekanntmachung

18-19

Die 35. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 18.12.2018 um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 17.12.2018 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
- 2 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 3 Beschlusskontrolle
- 4 Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
- 5 Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung)
- 6 Erlass der Wettbürosteuersatzung der Kreisstadt Bergheim
- 7 Erlass der Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Kreisstadt Bergheim
- 8 Erlass der Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren
- 9 Gebührenbedarfsberechnung 2019 für den Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“
- 10 Erlass der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- 11 Erlass der Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim
- 12 Erlass der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim
 - I) Winterdienst
 - II) Straßenreinigung
- 13 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtgebiet

- 14 Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim "Westl. Johann-Ruland-Weg"
 - a) Information über die Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - b) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.06.2018
 - c) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes
 - d) Beschluss über den Verzicht einer erneuten Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
 - e) Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
- 15 Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung und der Erhebung von Abgrabungsinteressen von Kommunen
- 16 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf, Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Strategischen Umweltprüfung (Scoping) und zur Frühzeitigen Unterrichtung
- 17 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Frechen sowie des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Regenerative Energien“
 - a) Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum Flächennutzungsplan der Stadt Frechen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB
 - b) Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Regenerative Energien“ der Stadt Frechen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- 18 Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung
- 19 Altkleidercontainerstandorte für die Kreisstadt Bergheim
- 20 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe hier Rathaus, außenliegender Sonnenschutz
- 21 Mitteilungen
 - 21.1 Sachstandsbericht Entwicklung des Bergheimer Bahnhofsareals
- 22 Anfragen
 - 22.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 22.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Mitteilungen

3 Anfragen

3.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

3.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 06.12.2018

gez. Mießler,
Bürgermeister

Honorarordnung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 16 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 30.11.2018 folgende Neufassung der Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Empfangsberechtigte

- 1) Die nebenamtlich, nebenberuflich oder freiberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar.
- 2) Die Leiterin der Volkshochschule hat mit den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistung sowie über die Höhe der Vergütung zu treffen.

§ 2

Höhe der Vergütung

- 1) Das Honorar wird wie folgt festgelegt:

Art der Veranstaltung	Honorar je UStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften für die Fachbereiche: <ul style="list-style-type: none"> - Politik, Gesellschaft, Umwelt - Kultur, Gestalten - Sprachen - Gesundheit, Bewegung, Ernährung - Arbeit, Beruf, Grundbildung 	24,00 Euro
Abschlussbezogene Kurse	30,00 Euro
Bildungsurlaube (ohne EDV)	26,00 Euro
EDV-Kurse	27,00 Euro

2) Bei Kursen, die im Auftrag des Bundesamtes für Migration- und Flüchtlinge durchgeführt werden (z. B. Integrationskurse), werden die Honorarsätze entsprechend den Zulassungsbestimmungen gezahlt.

3) Andere Veranstaltungen:

Vorträge im Rahmen von Einzelveranstaltungen	85,00 bis 250,00 Euro
Sondervorträge (außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen)	bis 500,00 Euro

4) Exkursionen:

Leitung von ganztägigen Exkursionen	bis 80,00 Euro
Leitung von halbtägigen Exkursionen	bis 50,00 Euro

5) Notwendige Korrekturarbeiten, die in Abstimmung mit der Leiterin der Volkshochschule zu leisten sind, können mit bis zu 6,00 Euro pro Korrektur vergütet werden.

6) Das Honorar wird ohne Abzug von Steuern und Sozialversicherungen ausgezahlt.

7) In begründeten Einzelfällen (z.B. wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Veranstaltung) können die vorgenannten Honorarsätze überschritten werden. Die Leiterin der Volkshochschule kann Überschreitungen in Höhe von bis zu 5,00 Euro der Regelhonorare je Unterrichtsstunde zulassen. Darüber hinausgehende Honorare bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsvorsteher.

8) Für besondere Einzelveranstaltungen in Kooperation mit Einrichtungen aus dem Zweckverbandsgebiet wird das Honorar von der Leiterin festgesetzt.

§ 3

Fahrtkosten

Fahrtkosten werden in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer erstattet, höchstens jedoch mit einer Pauschale von 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 4**Bemessungsgrundlage für die Vergütung**

- 1) Bemessungseinheit für die Vergütung bei Kursen, Seminaren und Arbeitsgemeinschaften ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten.
- 2) Nur die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden sind zu vergüten.
- 3) Die Mindestteilnehmerzahl für alle Regelveranstaltungen beträgt 10 Personen. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung der Leiterin der Volkshochschule. Die Leiterin ist berechtigt, in diesem Fall im Einvernehmen mit dem Dozenten/der Dozentin das Honorar geringer festzusetzen.
- 4) Kommt eine Veranstaltung wegen zu geringer Beteiligung oder aus anderen Gründen, die nicht in der Person des Dozenten liegen, nicht zustande, so kann der Dozent bzw. die Dozentin ein Honorar bis zu vier Unterrichtsstunden und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet bekommen.
- 5) Falls ein Kurs, Seminar oder eine Arbeitsgemeinschaft erst im Verlauf des Arbeitsabschnitts von der Leiterin der Volkshochschule aus dem Programm genommen wird, erfolgt eine Honorierung der bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Unterrichtsstunden.
- 6) Abweichend von Absatz 4 werden bei Einzelvorträgen, die infolge zu geringer Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, dem Referenten das vereinbarte Honorar gezahlt und die Fahrtkosten nach Maßgabe des § 3 dieser Honorarordnung erstattet.
- 7) Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit von nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind mit der Leiterin der Volkshochschule abzusprechen und von ihr schriftlich zu bestätigen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind der Leiterin der Volkshochschule Bergheim unverzüglich anzuzeigen und in kürzester Zeit nachzuholen. Sofern ein nebenamtlicher/nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin beabsichtigt, sich bei der Durchführung der Veranstaltung vertreten zu lassen, hat er/sie zuvor die Genehmigung der Leiterin einzuholen.
- 8) Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten oder wird eine Vertretung ohne Genehmigung der Leiterin durchgeführt, so hat die nebenamtlich/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter keinen Anspruch auf deren Vergütung.

§ 5**Fälligkeit der Vergütung**

- 1) Die Vergütung wird fällig, nachdem die vertraglich vereinbarten Leistungen erbracht worden sind und ein schriftlicher Nachweis der Unterrichtsstunden (unterschiedene Honoraranforderung i.V.m. der Anwesenheitsliste) vorliegt.
- 2) Bei Veranstaltungen, die sich über mehr als 10 Unterrichtsstunden erstrecken, kann, nachdem mindestens die Hälfte der geplanten Unterrichtsstunden durchgeführt worden ist, eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden erfolgen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) In begründeten Härtefällen ist eine monatliche Abschlagszahlung für durchgeführte Unterrichtsstunden möglich. Auch hier gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6**Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen**

Die Aufwandsentschädigung für die Betreuung von Nebenstellen wird wie folgt festgesetzt:

Honorar für Kursbetreuung (pro Kurs und Semester)	35,00 Euro
Einzelveranstaltungen	20,00 Euro
Programmverteilung (je Programmheft)	0,10 Euro

§ 7**Inkrafttreten**

Die Honorarordnung tritt mit Beginn des VHS-Halbjahres 2/2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Volkshochschule Bergheim zum VHS-Halbjahr 1/2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 03.12.2018

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 2 Buchst. h und 20 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim in der Sitzung am 30.11.2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Veranstaltung Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Kurse und Arbeitsgemeinschaften

- 1) Die Höhe der Gebühren für Kurse und Arbeitsgemeinschaften richtet sich nach der Zahl der vorgesehenen Unterrichtsstunden je Veranstaltung.

Kurs:	je UStd.
Kurse, Seminare, Arbeitsgemeinschaften	2,10 Euro
Tastschreibkurse	2,25 Euro
EDV-Kurse	3,25 Euro
Bildungsurlaube	3,75 Euro

Die Gesamtkursgebühr wird jedoch auf halbe bzw. volle Eurobeträge aufgerundet. Zusätzlich fällt für alle Kurse, mit Ausnahme der vom Bundesamt geförderten Kurse, eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 5,00 € an.

- 2) Für die Durchführung der Kurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich, wenn im Programm nichts anderes angegeben ist. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob der Kurs auch in einer kleineren Gruppe durchgeführt werden kann. In diesem Fall haben die Teilnehmer/-innen eine Gebühr zu entrichten, die in der Summe der festgesetzten Gebühr für 10 Teilnehmer/-innen entspricht.

- 3) Veranstaltungen, die wegen verminderter Teilnehmerzahl oder anderer Sonderstruktur unterhalb der Mindesteinnahme eines regulären Vergleichskurses liegen, können mit einer entsprechend erhöhten Gebühr angeboten werden. Es entscheidet die Leiterin der Volkshochschule.
- 4) Die Gebühren für Integrationskurse werden nach den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erhoben. Allein für Selbstzahler werden die Gebühren von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt. Diese dürfen jedoch nicht unter dem Eigenbeitragssatz der vom Bundesamt geförderten Teilnehmer liegen.

§ 3

Sonderveranstaltungen

- 1) Die Gebühren für Auftragsmaßnahmen werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Auftraggeber (Arbeitsamt etc.) festgesetzt.
- 2) Die Gebühren für längerfristige Lehrveranstaltungen, besonders aufwändige Lehrveranstaltungen und für Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Fort- und Weiterbildung durchgeführt werden, legt die Leiterin der Volkshochschule fest.
- 3) Bei Sonderveranstaltungen, z.B. Vorträgen, Autorenlesungen, Diskussions- und ähnliche Einzelveranstaltungen, wird die Gebühr von der Leiterin der Volkshochschule festgesetzt.

§ 4

Besichtigungen, Exkursionen

Alle Besichtigungen und Exkursionen sollen kostendeckend durchgeführt werden.

§ 5

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung, Gebührenerlass

- 1) Gebührenermäßigung für Kurse und Arbeitsgemeinschaften erhalten:
 - a) Schüler/-innen, Erststudierende, Auszubildende sowie Inhaber von besonderen durch die Stadtverwaltungen ausgestellten Ausweisen zur Erlangung von Ermäßigungen
 - b) Empfänger von Arbeitslosengeld nach SGB III
 - c) Empfänger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II und
 - d) Empfänger von Sozialhilfe nach SGB XII

Die Ermäßigung beträgt maximal 50 %.

Darüber hinaus können Gebühren ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die Leiterin der Volkshochschule.

- 2) Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 und solche, die im Programm mit einem besonderen Vermerk versehen sind, bleiben von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen.
- 3) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel, Besichtigungen und Exkursionen sowie Prüfungsgebühren sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.
- 4) Die Gebühr wird nicht ermäßigt für Kurse und Einzelveranstaltungen mit einer Kursgebühr unter 10,00 Euro.
- 5) Die Volkshochschule kann als Anreiz Rabatte, z. B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote einräumen. Die Höhe der Rabatte legt die Leiterin der Volkshochschule fest.

§ 6

Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen der Volkshochschule entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmer zu tragen. Soweit die Volkshochschule hinsichtlich dieser Kosten in Vorlage tritt, sind die Prüfungsteilnehmer zur Erstattung der Kosten verpflichtet.

§ 7

Gebührenpflichtige(r)

- 1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung der Volkshochschule angemeldet hat oder wer an einer gebührenpflichtigen Veranstaltung teilnimmt. Von der Zahlungspflicht entbunden ist, wer sich bis spätestens zehn Tage vor Kursbeginn bei der Volkshochschule Bergheim schriftlich abmeldet.
- 2) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bei einer gesundheitlichen Verhinderung möglich. Die Verhinderung ist mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

§ 8**Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebühren für Veranstaltungen nach § 2 werden nach der Anmeldung, spätestens am zweiten Veranstaltungstag fällig.
- 2) Soweit bei Einzelveranstaltungen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden, sind diese vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- 3) Bei Veranstaltungen nach § 4 ist die Volkshochschule berechtigt, bei der Anmeldung angemessene Anzahlungen zu erheben. Die Restzahlung ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.

§ 9**Gebührenerstattung**

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch gegen die Volkshochschule auf Durchführung von angekündigten Veranstaltungen.

Kommt eine Veranstaltung nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Verzicht auf Teilnahme, verspäteter oder unregelmäßiger Besuch oder vorzeitiges Ausscheiden entbindet nicht von der Zahlungspflicht. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin der Volkshochschule über einen Erlass entscheiden.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Beginn des VHS-Semesters 2/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. Januar 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 03.12.2018

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 07.12.2018 über das
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 139 Pulheim
- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -
Bereich: Steinstraße
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 25.09.2018 hat der Rat der Stadt Pulheim gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) den Bebauungsplan Nr. 139 Pulheim als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Anpassung überwiegend bereits festgesetzter Straßenverkehrsflächen im Bereich und Umfeld der zentralen Rathauskreuzung in Pulheim sowie im südlichen Bereich des Geltungsbereiches die Erweiterung von Stellplatzflächen. Überplant und aufgehoben werden Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 35.1 Pulheim (Bereich: Ortskern), Nr. 35.9 Pulheim (Bereich: Bahnhofsumfeld Pulheim), Nr. 35.10 Pulheim (Bereich: Kultur- und Medienzentrum) und Nr. 35.15 Pulheim (Bereich: Stommelner Tor). Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung. Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 139 Pulheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 139 Pulheim gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 139 Pulheim kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Zimmer 2.12, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

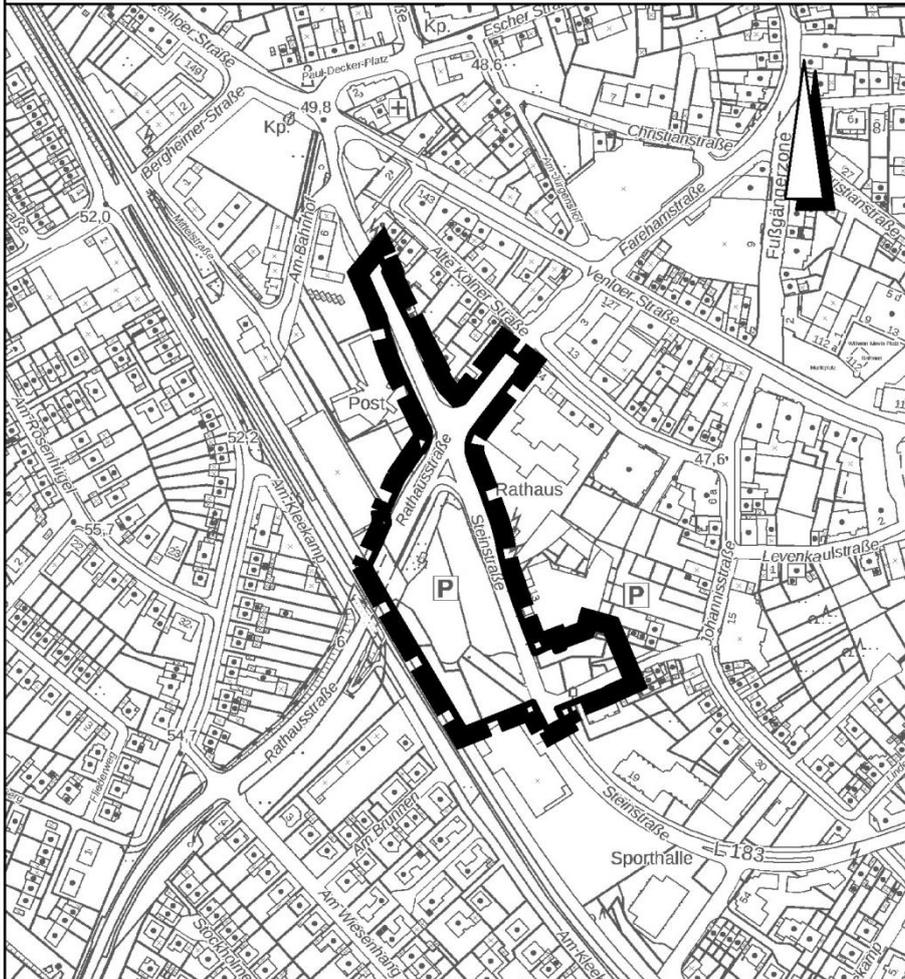
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.12.2018

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 11.12.2018
bis 03.01.2019

BP139 Pulheim
Steinstraße



 Geltungsbereich

M 1:5000

BEKANNTMACHUNG

Die 35. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 18.12.2018**
um ➔ **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 3. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Pulheim
- 3 Neufassung der Vergabeordnung der Stadt Pulheim
- 4 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pulheim vom 17.12.2014
- 5 Wiederwahl der Schiedsperson für den Schiedsbezirk Pulheim, Sinnersdorf, Orr
- 6 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 23.07.2013
- 7 Antrag der FDP-Fraktion, hier: Grundschulstandort "Kopfbuche" Stommeln: Einrichtung einer zweiten Grundschule
- 8 Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Ausgabe
hier: Erstellung eines Grünflächenkatasters
- 9 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim
- 10 Zweckentfremdungssatzung, Antrag der SPD-Fraktion vom 14.09.2018, Anfrage der SPD-Fraktion zur LHA-Sitzung am 15.11.2018
- 11 Budgetierung
hier: 2. Budgetbericht 2018 inkl. Investitionscontrolling, Stichtag 15.10.2018
- 12 Aufnahme in die Schule gem. § 46 Abs. 6 Schulgesetz NRW

- 13 Erschließungsanlage "Kammstraße" Stommel
Beitrittsbeschluss zur Prüfung gem. § 125 Abs. 2 BauGB der Verwaltung
- 14 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2019
- 15 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe
hier: Regenwasserkanalsanierung vom Buschweg bis Albrecht-Dürer-Straße
- 16 Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- 17 Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung des Bürgermeisters
- 18 Jahresabschluss 2017
Verwendung des Jahresüberschusses
- 19 Beratung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2019/2020
- 20 Gremienumbesetzungen
- 21 Mitteilungen
- 21.1 Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung (§ 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW)
- 22 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Vergabe der Betriebsträgerschaft für die Kita "Waldwichtel"
- 2 Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten in einem städt. Gebäude
- 3 Überlassung eines Pavillons
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 11.12.2018 bis zum 19.12.2018